



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB)

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Energieerzeugung durch Atom- und fossilen Brennstoffen, kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels Photovoltaikanlagen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Truppenübungsplatz und damit um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023, welche zum 01. Januar 2023 in Kraft trat. Die Fläche liegt innerhalb eines Waldstückes, östlich von Oranienbaum und südlich der Bundesstraße 107. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 8,51 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, da der parallel erstellte Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ Festsetzungen enthält, die nicht den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entsprechen. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen. Die Änderung des FNP erfolgt parallel zum o. g. Bebauungsplan (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und stellt den Bereich als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO) dar.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Vorentwurf Mai 2022 der Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wurde vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 26.07.2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 09/2022 vom 07.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung diente einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die öffentliche Auslegung fand vom 14.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022 statt. Zugleich wurden mit dem Schreiben vom 08.09.2022 die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahmen zum Vorentwurf abzugeben.

Die in den Stellungnahmen enthaltenen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden in die Entwurfsfassung eingearbeitet.

Die Entwurfsfassung Dezember 2022 der Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht wurden vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 21.03.2023 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 04/2023 vom 05.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte vom 12.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023. Mit dem Schreiben vom 11.04.2023 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert.

Alle in den Stellungnahmen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen weiteren relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gegeneinander abgewogen und in der Genehmigungsfassung, Stand Mai 2024 berücksichtigt.

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 den Abwägungsbeschluss (Beschluss: 036/24 vom 26.11.2024). Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.



Weiterhin beschloss der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 die Genehmigungsfassung der Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurden gebilligt (Beschluss: 036/24 vom 26.11.2024).

Die Öffentlichkeit und die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hatten zwei Mal die Möglichkeit, ihre Hinweise, Anregungen und Bedenken in das Verfahren einzubringen. Die Sitzungen des Stadtrates waren öffentlich, so dass die Öffentlichkeit über den jeweiligen Bearbeitungsstand immer informiert war.

Der ausführliche Umweltbericht in den Fassungen Vorentwurf und Entwurf waren feste Bestandteile der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der öffentlichen Auslegungen sowie der Beratungen und der Beschlüsse.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Der umfassende Umweltbericht ist fester Bestandteil aller Fassungen der Änderung des Flächennutzungsplans. Der Umweltbericht wurde dem jeweiligen Bearbeitungsstand angepasst wie auch die Begründung.

2.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht beschreibt, analysiert und bewertet umfassend die Umweltbelange, insbesondere die relevanten Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt insbesondere hinsichtlich der Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und Natura 2000, Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz und Immissionsschutzgesetz sowie deren Einhaltung in Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplans.

Ein unerlässlicher Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, insbesondere auf die Schutzgüter: Mensch, Pflanzen, Tiere und Artenschutz unter Berücksichtigung der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter. Er veranschaulicht die Wechselwirkungen sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Er stellt ferner die Entwicklungsprognosen auf und beschreibt die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Er prüft auch Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans und kommt zur Schlussfolgerung, dass keine Konflikte durch die geplante Nutzung der ehemals militärisch genutzten Fläche durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage bestehen.

Die zurzeit mit Gebäuderesten, versiegelten Flächen, ehemaligen Lagerplätzen, Wiesen und Wald belegte Fläche, stellt einen sinnvollen Standort für Photovoltaikanlagen dar.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Beim Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche.

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage befindet sich auf einer militärischen Konversionsfläche, welche durch eine städtebauliche Maßnahme der Nutzung von erneuerbaren Energien zugeführt werden soll.



Auch ist die Nutzung des ehemaligen Militärstandortes gegenüber der Inanspruchnahme unveränderter Flächen eher im Sinne des Bodenschutzes, nach welchem eine Wiedernutzung bereits anthropogen überformter Bereiche zu bevorzugen. Hier sind die Nutzungskonflikte verhältnismäßig gering.

2.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 28. November 2022 wurde erarbeitet und im Parallelverfahren des Bebauungsplanes Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ dokumentiert.

Zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG wurden Artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen, welche ihren Niederschlag in den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans gefunden haben und somit Bestandteil der Satzung sind.

3. Sonstiges

Bei der Erstellung des Umweltberichtes fand eine sehr konstruktive und enge Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie auch mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Alle Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden im Vorfeld untereinander abgestimmt und in die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ übernommen.

In der Begründung sind ferner Belange der Vermessung und der Geoinformation, des Bodenschutzes, der Geologie und des Bergwesens, des Denkmalschutzes, des Brand- und Katastrophenschutzes, des Gewässerschutzes, des Immissionsschutzes sowie der Landwirtschaft ausführlich beschrieben.

Oranienbaum-Wörlitz, den 30. 04. 2025

Jhröck